

17.12.96

EU - A - G - U

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 76/116/EWG, 80/876/EWG, 89/284/EWG und 89/530/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Düngemittel

KOM(96) 594 endg.; Ratsdok. 12059/96

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 17. Dezember 1996 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 21. November 1996 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Da sich der Vorschlag auf Artikel 100a EGV stützt, findet das Mitentscheidungsverfahren Anwendung. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß wird an den Beratungen beteiligt.

Hinweis: vgl. Drucksache 58/88 = AE-Nr. 880100 und
Drucksache 598/88 = AE-Nr. 882411.

Begründung**1. EINLEITUNG**

1.1 Die Richtlinie 76/116/EWG des Rates vom 18. Dezember 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Düngemittel¹ wird derzeit einer konstitutiven Kodifikation unterzogen. (Die Kommission wird dem Rat hierzu in Kürze einen Vorschlag unterbreiten).

1.2 Nach der Richtlinie 76/116/EWG kann die Bezeichnung "EWG-Düngemittel" für Düngemittel verwendet werden, die zu einem der in Anhang I der Richtlinie genannten Typen von Düngemitteln gehören und den in der Richtlinie und deren Anhängen I bis III festgelegten Anforderungen entsprechen. Diese Angabe muß in den Begleitpapieren, auf den Verpackungen oder Etiketten stehen. Ist dies der Fall, können die Mitgliedstaaten aus Gründen der Zusammensetzung, der Kennzeichnung und der Verpackung das Inverkehrbringen der Düngemittel nicht verbieten, beschränken oder behindern.

Nach der Verabschiedung dieser Richtlinie hat der Rat noch folgende die Düngemittel betreffende Richtlinien verabschiedet, in denen die Bezeichnung "EWG-Düngemittel" verwendet wird:

- Richtlinie 80/876/EWG des Rates vom 15. Juli 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend Ammoniumnitrat-Einnährstoffdüngemittel mit hohem Stickstoffgehalt²;

- Richtlinie 89/284/EWG des Rates vom 13. April 1989 zur Ergänzung und Änderung der Richtlinie 76/116/EWG hinsichtlich Calcium, Magnesium, Natrium und Schwefel in Düngemitteln³;

- Richtlinie 89/530/EWG des Rates vom 18. September 1989 zur Ergänzung und Änderung der Richtlinie 76/116/EWG in bezug auf die Spurennährstoffe Bor, Kobalt, Kupfer, Eisen, Mangan, Molybdän und Zink in Düngemitteln⁴.

1.3. Durch den Vertrag über die Europäische Union wurde die Bezeichnung "Europäische Wirtschaftsgemeinschaft" durch "Europäische Gemeinschaft" ersetzt. Entsprechend soll nun auch die Bezeichnung "EWG-Düngemittel" geändert werden.

¹ ABl. Nr. L 24 vom 30.1.1976, S. 21.

² ABl. Nr. L 250 vom 23.9.1980, S. 7.

³ ABl. Nr. L 111 vom 22.4.1989, S. 34.

⁴ ABl. Nr. L 281 vom 30.9.1989, S. 116.

Auch wenn dies als eine rein formale Änderung betrachtet werden könnte, haben die Mitgliedstaaten diese in innerstaatliches Recht umzusetzen, damit in den Begleitpapieren, auf den Verpackungen und Etiketten der den vorstehend genannten Bestimmungen entsprechenden Düngemittel anstelle von "EWG-Düngemittel" die Bezeichnung "EG-Düngemittel" verwendet wird. Ferner könnte es für Unternehmen finanzielle Auswirkungen haben, wenn die Etiketten und Verpackungen mit sofortiger Wirkung geändert würden. Daher ist ein Zeitraum festzulegen, in dem die Bezeichnung "EG-Düngemittel" noch verwendet werden darf.

Aus diesem Grund und aufgrund der Tatsache, daß eine Kodifikationsrichtlinie keine Umsetzung in innerstaatliches Recht erforderlich macht, da davon ausgegangen wird, daß kodifizierte Richtlinien in der festgelegten Frist umgesetzt wurden, wäre es nicht möglich, diese Änderung als rein formale Änderung in den Vorschlag für eine konstitutive Kodifikation einzubringen.

Daher ändert der vorliegende Vorschlag die vorstehend genannten Richtlinien des Rates, indem die Bezeichnung "EWG-Düngemittel" durch "EG-Düngemittel" ersetzt wird

1.4 Nach der Annahme dieses Vorschlags durch den Rat wird die Änderung in den Vorschlag für eine konstitutive Kodifikation eingefügt, mit der sich der Rat dann befaßt.

Dies wirkt sich in keiner Weise auf das Subsidiaritätsprinzip aus, da der Vorschlag auf Artikel 43 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beruht und somit in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft fällt. Darüber hinaus ist der Vorschlag im Sinne der Angemessenheitsforderung gemäß Artikel 3 b 3 Absatz dieses Vertrags, da er die verwendete Terminologie an die durch den Vertrag über die Europäische Union neu eingeführte Terminologie anpaßt.

2. KOSTEN-NUTZEN-ANALYSE DES RICHTLINIENENTWURFS

2.1 Kosten

2.1.1 Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen dieses Richtlinienentwurfs entstehen bei der Erneuerung der Etiketten für Düngemittel, die als "EG-Düngemittel" bezeichnet werden dürfen. Weitere finanzielle Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

2.1.2 Kosten

Bei den Kosten der Umsetzung dieses Richtlinienentwurfs handelt es sich lediglich um technische Kosten im Zusammenhang mit der Ersetzung der Etiketten. Den Unternehmen, die gelagerte Waren etikettiert haben, entstehen aufgrund des vorgesehenen Übergangszeitraums keine Kosten für die Änderung der Etiketten.

2.2 Nutzen

Die Pflicht zur Umsetzung der Richtlinie kann dadurch Nutzen bringen, daß eventuell auf die überholte Bezeichnung zurückzuführenden Zweifel hinsichtlich der Möglichkeit, die EWG-Düngemittel in der Europäischen Union in den Verkehr zu bringen, ausgeräumt würden.

3. ERFORDERLICHE KONSULTATIONEN FÜR DEN
ÄNDERUNGSENTWURF

Der Änderungsentwurf wurde in Sitzungen der Arbeitsgruppe Düngemittel, in denen auch Industrievertreter anwesend waren (Europäischer Düngemittelhersteller-Verband EFMA), erörtert. Die Stellungnahme des Verbands besonders hinsichtlich des Übergangszeitraums wurde ebenfalls berücksichtigt.

4. ANALYSE DER VORGESCHLAGENEN ÄNDERUNGEN

Es wird vorgeschlagen, in folgenden Richtlinien des Rates die Bezeichnung "EWG-Düngemittel" durch "EG-Düngemittel" zu ersetzen:

- 76/116/EWG
- 80/876/EWG
- 89/284/EWG
- 89/530/EWG

5. RECHTSGRUNDLAGE

Nach Artikel G des Vertrags über die Europäische Union wurde der Ausdruck "Europäische Wirtschaftsgemeinschaft" durch "Europäische Gemeinschaft" ersetzt. Die Kurzbezeichnung "EWG" wird daher durch "EG" ersetzt.

6. ANHÖRUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES
WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Gemäß Artikel 100 a des Vertrags kommt das Mitentscheidungsverfahren zur Anwendung. Der der Wirtschafts- und Sozialausschuß muß ebenfalls angehört werden.

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur
Änderung der Richtlinien 76/116/EWG, 80/876/EWG, 89/284/EWG und
89/530/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten
für Düngemittel**

**DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN
UNION -**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf
Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission¹,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses²,

gemäß dem Verfahren von Artikel 189b des Vertrags³,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch Artikel G des Vertrags über die Europäische Union wird der Ausdruck
"Europäische Wirtschaftsgemeinschaft" durch "Europäische Gemeinschaft" ersetzt. Daher
empfiehlt es sich, die Abkürzung "EWG" durch die Abkürzung "EG" zu ersetzen.

Der Begriff "EWG-Düngemittel" ist in einigen Bestimmungen der folgenden Richtlinien
erwähnt: Richtlinie 76/116/EWG des Rates vom 18. Dezember 1975 zur Angleichung der
Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Düngemittel⁴, Richtlinie 80/876/EWG des
Rates vom 15. Juli 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten
betreffend Ammoniumnitrat-Einnährstoffdüngemittel mit hohem Stickstoffgehalt⁵,
Richtlinie 89/284/EWG des Rates vom 13. April 1989 zur Ergänzung und Änderung der
Richtlinie 76/116/EWG hinsichtlich Calcium, Magnesium, Natrium und Schwefel in
Düngemitteln⁶ und Richtlinie 89/530/EWG des Rates vom 18. September 1989 zur
Ergänzung und Änderung der Richtlinie 76/116/EWG in bezug auf die Spurennährstoffe
Bor, Kobalt, Kupfer, Eisen, Mangan, Molybdän und Zink in Düngemitteln. Daher
empfiehlt es sich, in diesen Bestimmungen den Begriff "EWG-Düngemittel" durch den
Begriff "EG-Düngemittel" zu ersetzen.

Da die Hersteller jedoch gewöhnlich Verpackungen, Etiketten und Begleitpapiere in
großen Mengen vorrätig haben, könnte eine solche Änderung der Bezeichnung, falls sie

¹

²

³

⁴

ABl. Nr. L 24 vom 30. Januar 1976, S. 21. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/530/EWG
(ABl. Nr. L 281 vom 30. September 1989, S. 116).

⁵

ABl. Nr. L 250 vom 23. September 1980, S. 7.

⁶

ABl. Nr. L 111 vom 22. April 1989, S. 34.

mit sofortiger Wirkung in Kraft tritt, für die Unternehmen zusätzliche Kosten verursachen. Daher sollte eine Übergangszeit festgelegt werden, während der die Verpackungen, Etiketten und Begleitpapiere mit der Bezeichnung "EWG-Düngemittel" noch verwendet werden können -

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die Richtlinie 76/116/EWG wird wie folgt geändert:

- a) In Artikel 1 wird der Begriff "EWG-Düngemittel" durch den Begriff "EG-Düngemittel" ersetzt.
- b) In Artikel 2 wird der Begriff "EWG-Düngemittel" durch den Begriff "EG-Düngemittel" ersetzt.
- c) In Artikel 7 wird der Begriff "EWG-Düngemittel" durch den Begriff "EG-Düngemittel" ersetzt.
- d) In Artikel 8 Absatz 1 wird der Begriff "EWG-Düngemittel" durch den Begriff "EG-Düngemittel" ersetzt.
- e) In Anhang II Punkt 1a wird der Begriff "EWG-Düngemittel" durch den Begriff "EG-Düngemittel" ersetzt.

2. Die Richtlinie 80/876/EWG wird wie folgt geändert:

- a) In Artikel 2 wird der Begriff "EWG-Düngemittel" durch den Begriff "EG-Düngemittel" ersetzt.
- b) In Artikel 4 wird der Begriff "EWG-Düngemittel" durch den Begriff "EG-Düngemittel" ersetzt.
- c) In Artikel 6 wird der Begriff "EWG-Düngemittel" durch den Begriff "EG-Düngemittel" ersetzt.
- d) In Artikel 7 Absatz 1 wird der Begriff "EWG-Düngemittel" durch den Begriff "EG-Düngemittel" ersetzt.
- e) In Artikel 7 Absatz 3 wird der Begriff "EWG-Düngemittel" durch den Begriff "EG-Düngemittel" ersetzt.

3. Die Richtlinie 89/284/EWG wird wie folgt geändert:

- a) In Artikel 1 wird der Begriff "EWG-Düngemittel" durch den Begriff "EG-Düngemittel" ersetzt.
- b) In Artikel 2 wird der Begriff "EWG-Düngemittel" durch den Begriff "EG-Düngemittel" ersetzt.
- c) In Artikel 4 wird der Begriff "EWG-Düngemittel" durch den Begriff "EG-Düngemittel" ersetzt.
- d) In Artikel 6 Punkt a) wird der Begriff "EWG-Düngemittel" durch den Begriff "EG-Düngemittel" ersetzt.
- e) In Artikel 9 Absätze 1 und 2 wird der Begriff "EWG-Düngemittel" durch den Begriff "EG-Düngemittel" ersetzt.

4. Die Richtlinie 89/530/EWG wird wie folgt geändert:

- a) In Artikel 1 Absatz 1 wird der Begriff "EWG-Düngemittel" durch den Begriff "EG-Düngemittel" ersetzt.
- b) In Artikel 1 Absatz 2 wird der Begriff "EWG-Düngemittel" durch den Begriff "EG-Düngemittel" ersetzt.
- c) In Artikel 2 wird der Begriff "EWG-Düngemittel" durch den Begriff "EG-Düngemittel" ersetzt.
- d) In Artikel 3 Absatz 1 wird der Begriff "EWG-Düngemittel" durch den Begriff "EG-Düngemittel" ersetzt.
- e) In Artikel 3 Absatz 1 Punkt b) wird der Begriff "EWG-Düngemittel" durch den Begriff "EG-Düngemittel" ersetzt.
- f) In Artikel 4 Punkt a) wird der Begriff "EWG-Düngemittel" durch den Begriff "EG-Düngemittel" ersetzt.
- g) In Artikel 6 wird der Begriff "EWG-Düngemittel" durch den Begriff "EG-Düngemittel" ersetzt.
- h) In den Kapiteln C und D des Anhangs wird der Begriff "EWG-Düngemittel" durch den Begriff "EG-Düngemittel" ersetzt.

Artikel 2

Verpackungen, Etiketten und Begleitpapiere mit der Aufschrift "EWG-Düngemittel" dürfen noch bis zum 31. Dezember 1998 weiter verwendet werden.

Artikel 3

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens bis zum 1. Juli 1998 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 4

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel

Im Namen des Rates

Im Namen des Parlaments

21.02.97

Beschluß
des Bundesrates

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 76/116/EWG, 80/876/EWG, 89/284/EWG und 89/530/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Düngemittel

KOM(96) 594 endg.; Ratsdok. 12059/96

Der Bundesrat hat gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG von der Vorlage Kenntnis genommen.

Der Beschluß ist gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.